

Satzung



Freundes- und Förderkreis der Grundschule Trier Tarforst e.V.
Am Trimmelter Hof 206

54296 Trier Tarforst

Satzung des Freundes- und Förderkreises der Grundschule Trier-Tarforst

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Trier-Tarforst“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in: Am Trimmelter Hof 206, 54296 Trier.
3. Nach seiner Eintragung im Vereinsregister erhält er den abgekürzten Namenszusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung von Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder der Grundschule Trier-Tarforst.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Bindung zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und Freunden der Grundschule im Sinne einer Schulgemeinschaft zu pflegen
 - b. die Schüler im schulischen Leben zu fördern und zu unterstützen
 - c. zu einem angemessenen Bild der Schule in der Öffentlichkeit beizutragen
 - d. die Auswahl eines Trägervereins für das Betreuungsangebot an der Grundschule Trier-Tarforst zu treffen und um die operative Abwicklung zu beauftragen
 - e. die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln finanziell zu unterstützen, sowie die Schulbücherei und das Pausenmaterial zu erhalten und zu erweitern
 - f. die Gestaltung und die Ausstattung der Klassenräume finanziell zu unterstützen
 - g. die Eltern aller Kulturen und Nationen stärker in die Schulgemeinschaft einzubeziehen
 - h. die Schule bei klasseninternen und übergreifenden Aktivitäten und deren Organisation zu unterstützen
 - i. bei der Gestaltung des Schulhofs in einen kindgerechten Erholungs- und Bewegungsraum mitzuhelfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
Schüler, ehemalige Schüler, Eltern der derzeitigen oder ehemaligen Schüler, ehemalige und

amtierende Lehrer, sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Grundschule Trier-Tarforst haben.

2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.
6. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge nach § 4 Absatz a) sind bei Eintritt sofort anteilig für das Geschäftsjahr und dann jeweils im September fällig.
7. Der freiwillige Austritt nach § 3 Absatz 4) ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 4 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b. freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
- c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung kann durch Schriftform, per E-Mail oder durch Einstellen des Termins auf der Homepage der Grundschule Tarforst durchgeführt werden. Eine Kombination ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies beantragen.
4. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Wählbar und stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl der zwei Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
 - h. Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
2. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Schulleiter der Grundschule Tarforst oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter
 - f. dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter
 - g. und bis zu fünf Beisitzern
2. Der Schulleiter und der Schulelternsprecher sind geborene Mitglieder. Beide können im Vorstand auch für ein anderes Amt gewählt werden, der Schulleiter nicht für das Amt des Vorsitzenden.
3. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind alle Vorstandsmitglieder gem. § 8 Satz 1 Buchstabe a-g.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
6. Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögen
 - d. der Ausschluss von Mitgliedern
- e. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
3. Der Vorstand beschließt über die an den Förderkreis gestellten Anträge.
4. Anträge werden grundsätzlich nur vor ihrer Umsetzung angenommen. Ausnahmen hierzu sind die jährlichen Klassenbudgets und die Zuschüsse zu den Klassenfahrten, die in ihrer jeweiligen Höhe vom Vorstand bestimmt werden.
5. Bei einem beantragten Fördervolumen von € 500,- und mehr ist der Vorstand mindestens eine Woche vor der Sitzung, in die der Antrag erstmals eingebracht werden soll, schriftlich darüber zu informieren.
6. Antragsberechtigt sind neben den Mitgliedern des Förderkreises alle Personen, nicht nur Vereinsmitglieder, mit Ideen im Sinne des Vereinszwecks.

§ 10 Aufgaben der Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten zwei Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vorstands und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Fördervereins

1. Die Auflösung des Fördervereins der Grundschule Trier-Tarforst kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Freundes- und Förderkreises oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das vorhandene Vermögen auf die Grundschule Trier-Tarforst bzw. auf den Schulträger über, welcher es ausschließlich und

unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Trier-Tarforst zu verwenden hat.

3. Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 12 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.